

Frankfurts Kampf gegen die Deme nach Urkunden aus dem Stadtarchiv¹⁾

Don

Irene Gasse

Vorbemerkung: Die ablehnende Haltung gegenüber der Deme ist bezeichnend für die süddeutschen Städte im allgemeinen. Dieser Umstand rechtfertigt den Abdruck der nachstehenden, auf lokalgeschichtlichem Boden gewachsenen Untersuchung als eines Beitrags zur spätmittelalterlichen Reichsrechtsgeschichte. Die Schriftleitung.

Die Geschichte der Beziehungen der Stadt Frankfurt a. M. zu der Gerichtsbarkeit der Deme ist die Geschichte ihrer Abwehr. Darin liegt die Besonderheit dieser Beziehungen, daß sich in ihnen ein Rechtskampf spiegelt, der auf beiden Seiten mit dem Aufgebot aller Kraft geführt wurde. Es war nicht nur der Kampf gegen Entartung und Ungerechtigkeit, der vor allem in der späteren Zeit mit Recht geführt wurde: Es war der Kampf der freien Reichsstadt gegenüber einem Institut, das sich kaiserliches Gericht nannte und als solches allgemeine Geltung beanspruchte, der Kampf einer mächtigen, reichen, mit Privilegien ausgestatteten Stadt gegenüber Kräften, die übermächtig in ihre Individualsphäre eingriffen.

Mit allen Mitteln wurde der Kampf geführt. Und doch war es trotz des kaiserlichen Privilegs *de non evocando*, trotz der vielfachen Zusammenschlüsse der freien Städte gegenüber den Übergriffen der westfälischen Gerichte, trotz der mehrfachen Reformationen und Kompetenzbestimmungen, trotz des zähen Widerstrebens der Stadt Frankfurt, bestimmte Gerichtsfälle der eigenen Gerichtsbarkeit entziehen zu lassen und deren Entscheidung auswärtigen Gerichten zu überlassen, doch bei der ganz einzigartigen Stellung der westfälischen Freigerichte und dem außerordentlichen Einfluß, den sie allmählich zu gewinnen wußten, nicht möglich, sich den Verhandlungen mit ihnen, ja, selbst ihren Ladungen ohne weiteres zu entziehen.

¹⁾ Kürzungen: Demeurkunden von 1383—1490: DU; Nachträge: DN; Ehrmannsche Demesachen: ED; Reichsachen: RS; Stadtarchiv Frankfurt: StAS.